
INFORMATIONEN FÜR WOHNUNGSSUCHEDE (STAND 01.04.2025)

➤ **Sie erhalten Bürgergeld, sind über 25 Jahre alt und möchten umziehen?**

Bitte besprechen Sie Ihre Absichten, eine andere Wohnung zu beziehen, mit Ihrem bisherigen Träger dem Jobcenter Alzey-Worms. Sofern Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so sind weitere Voraussetzungen zu prüfen. Sprechen Sie uns einfach an, wir helfen Ihnen gerne weiter.

➤ **Möchten Sie innerhalb des Landkreises Alzey-Worms umziehen?**

Sofern Sie bereits eine passende Wohnung in Aussicht haben, so können Sie den Vordruck „Wohnungsangebot“ von Ihrem neuen potentiellen Vermieter ausfüllen lassen. Alternativ können Sie auch ein Wohnungsinserat oder einen ununterschiedenen Mietvertrag zur Prüfung vorlegen. Reichen Sie diesen zusammen mit Ihrer Begründung Ihrer Umzugsabsichten ein. Hierfür erhalten Sie den Vordruck „Zusicherung zum Umzug“.

Die Zusicherung zu Ihrem geplanten Umzug kann dann erfolgen, wenn die vorgetragenen Gründe einen Umzug rechtfertigen und die Kosten für die neue Wohnung angemessen sind. In jedem Fall gilt: **Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, sollten Sie keinen Mietvertrag unterzeichnen ohne vor Vertragsabschluss mit dem zuständigen Jobcenter Rücksprache gehalten zu haben.**

➤ **Sie möchten in einen anderen Landkreis verziehen?**

Erkundigen Sie sich bitte beim neuen Träger (Jobcenter, Kreisverwaltung etc.) nach den dortigen Mietobergrenzen und wie Sie sich bezüglich der Unterzeichnung des neuen Mietvertrags verhalten müssen. Unterschreiben Sie auch hier **keinen** Mietvertrag ohne dies vorher mit dem neuen Träger besprochen zu haben.

➤ **Wann ist Ihre neue Wohnung angemessen?**

Die Angemessenheit der Wohnung richtet sich nach den Mietobergrenzen Ihres für den entsprechenden Wohnort zuständigen Trägers. Die Unterkunftskosten werden in tatsächlicher Höhe übernommen, sofern die anfallenden Kosten angemessen sind und der Umzug erforderlich ist. Für den Landkreis Alzey-Worms orientieren sich die Höchstgrenzen am schlüssigen Konzept des Landkreises Alzey-Worms. Die Werte entnehmen Sie bitte der Rückseite dieses Blattes.

➤ **Ihr neuer Vermieter verlangt eine Kautions?**

Sofern für die neue angemessene Wohnung eine Kautions verlangt wird, so muss die darlehensweise Übernahme **vor** Abschluss des Mietvertrags beantragt werden. Maximal können dabei 3 Monatskaltmieten als Darlehen gewährt werden.

➤ **Fallen mit dem Umzug weitere Kosten an?**

Sofern Ihnen mit dem Umzug zur Anmietung einer angemessenen Wohnung weitere Kosten entstehen, so sind diese Kosten ebenfalls **vor** Abschluss des Mietvertrags zu beantragen. Maklergebühren werden dabei nicht gewährt. Sofern Ihnen Kosten zur Anmietung eines Umzugsautos anfallen, so reichen Sie hierüber 3 Angebote von verschiedenen Anbietern ein.

➤ Übersicht über die Brutto-Kaltmieten* für den Landkreis Alzey-Worms ab dem 01.04.2025

Verbandsgemeinden	1- Personenhaushalt (bis 50 m ²)	2- Personenhaushalte (50-60 m ²)	3- Personenhaushalte (60-80 m ²)	4- Personenhaushalte (80-90 m ²)	5- Personenhaushalte (90-105 m ²)
Stadt Alzey VG Alzey-Land VG Wöllstein VG Wörrstadt	565,50 Euro	585,00 Euro	728,80 Euro	841,50 Euro	1.012,20 Euro
VG Eich VG Wonnegau VG Monsheim	538,00 Euro	628,80 Euro	784,80 Euro	845,10 Euro	954,45 Euro

* Die Brutto-Kaltmiete enthält die Grundmiete inkl. den kalten Nebenkosten

Für Bedarfsgemeinschaften mit mehr als 5 Personen erhalten Sie eine individuelle Berechnung.

Online: www.jobcenter.digital

Homepage: www.Jobcenter-Alzey-Worms.de